



Berichterstattung 2020 – das Wichtigste in Kürze

Bitte senden Sie Ihre Berichterstattung **möglichst rasch nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat**, spätestens aber bis am 30. Juni 2021 postalisch an die BSABB.

Immer einreichen:

- rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**
(Bilanz, Erfolgsrechnung mit Vorjahreszahlen, Anhang), mit Doppelunterschrift: Rechnungsführer/-in und Präsident/-in auf der Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle mit integrierter Jahresrechnung**
(soweit die Stiftung nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit ist)
- Vollständiges Protokoll** betreffend die **explizite** Genehmigung der Jahresrechnung mit Doppelunterschrift: Protokollführer/-in und Präsident/-in
- Tätigkeitsbericht** (Jahresbericht) des Stiftungsrates, soweit kein umfassendes Protokoll besteht (beachten Sie bitte Ziffer 1.3. des beiliegenden Informationsschreibens)

In Einzelfällen zusätzlich einreichen:

- Neuer bzw. verlängerter Subventionsvertrag (oder die Leistungsvereinbarung) in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen (z.B. gemäss letztem Prüfbefund).
- Falls Ihre Stiftung von der Revisionsstellenpflicht befreit ist, beachten Sie bitte Ziffer 1.5. im beiliegenden Informationsschreiben

Sofern im Berichtsjahr 2020 zutreffend (vgl. Ziffer 2 und 3 Informationsschreiben)

- Neue Reglemente oder Reglementsänderungen
- Mutationen im Stiftungsrat und Adressänderungen

Wir stellen Ihnen innerhalb von 12 (max. 15) Monaten unseren Prüfbefund über die Einsichtnahme in die Berichterstattung zu.

Für weitere Informationen konsultieren Sie das beiliegende [Informationsschreiben](#) oder wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle (061 205 49 50).